

Kammergericht

Az.: 4 UKI 1/25



Im Namen des Volkes

Urteil

In Sachen

Deutschen Verbraucherschutzverein e.V., vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden Prof. Lars Steinhorst, Zum Jagenstein 3, 14478 Potsdam

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

Ratepay GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Frau Sabrina Flunckert-Glinzer, Herr Dr. Steven Lemm und Herr Sidharth Chugh, Ritterstraße 12-44, 10969 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Kammergericht - 4. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Dr. Sprockhoff, die Richterin am Kammergericht Dr. Seifert und die Richterin am Kammergericht Hurek aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.01.2026 für Recht erkannt:

1. Der Beklagten wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft zu vollstrecken an ihrem Geschäftsführer - untersagt,

Verbrauchern mit Wohnsitz in Deutschland bei der Inkassierung von Forderungen aus Fernabsatzverträgen, die der Verbraucher mit einem Unternehmer (Online-Händler) geschlossen hat, für Mahnungen

- a) pauschale Mahnkosten in Rechnung zu stellen, soweit der Online-Händler oder die Beklagte mit dem Verbraucher keine Vereinbarung über eine pauschale Abgeltung der Mahnkosten in mindestens der Höhe des dem Verbraucher in Rechnung gestellten Betrages getroffen hat,
 - b) Pauschalbeträge von € 2,40 oder höher in Rechnung zu stellen, soweit der Online-Händler oder die Beklagte mit dem Verbraucher keine Individualvereinbarung über eine pauschale Abgeltung der Mahnkosten in mindestens der Höhe des dem Verbraucher in Rechnung gestellten Betrages getroffen hat,
 - c) sich aufgrund einer früheren Inrechnungstellung einer unter 1. oder 2. fallenden Pauschale eines Anspruchs auf die Pauschale aus eigenem Recht oder aus dem Recht des Online-Händlers zu berühren, insbesondere die außergerichtliche Inkassierung oder die gerichtliche Titulierung einer solcher Pauschale zu betreiben.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 145,00 zzgl. Zinsen i.H.v. 4 % p.a. vom 09.10.2024 bis zum 11.03.2025 und i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 12.03.2025 zu zahlen.
 3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
 4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar, in der Hauptsache gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 10.000,00, hinsichtlich der Kosten in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.
 5. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte wegen gegenüber Verbrauchern abgerechneter Mahnkosten im Wege der Verbandsklage nach dem UKlaG auf Unterlassung in Anspruch und begehrt daneben die Erstattung von Abmahnkosten.

Der Kläger ist ein gemeinnütziger Verbraucherschutzverein und als solcher in die Liste der quali-

fizierten Verbraucherverbände nach § 4 UKlaG eingetragen. Zu seinen satzungsmäßigen Aufgaben gehört die Unterbindung von Verstößen gegen das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Beklagte ist ein deutsches Fintech-Unternehmen mit Sitz in Berlin, das u.a. für Händler und Betreiber von Online-Shops und -Marktplätzen im Wege des echten Factorings die Abwicklung von Zahlungsforderungen übernimmt. Auf diesem Wege können die Online-Händler ihrerseits den Kunden ihrer Online-Shops und -Marktplätze die durch die Beklagte zu übernehmenden Zahlungsmethoden Lastschrift, Kauf auf Rechnung sowie Ratenkauf anbieten.

Hierzu implementieren die Online-Händler die Zahlungsdienste der Beklagten in den sog. Check-Out-Prozess ihrer Webseite. Entscheidet sich ein Kunde für eine der genannten Zahlungsmethoden, muss er zunächst die - durch keine Partei vorgelegten - Allgemeinen Zahlungsbedingungen der Beklagten per Mausklick akzeptieren. Die Beklagte prüft dann aufgrund der ihr durch den Online-Händler zur Verfügung gestellten Daten binnen weniger Sekunden die Bonität des Kunden und entscheidet, ob sie die Beitreibung der Forderung mit der gewählten Zahlungsart übernimmt. Der Vertrag über die angebotene Ware oder Dienstleistung wird sodann zwischen dem Online-Händler und dem Endkunden geschlossen. Anschließend kauft die Beklagte - darlehensfinanziert - die Zahlungsforderung von dem Online-Händler, übernimmt die Zahlungsabwicklung und trägt dem Online-Händler gegenüber das Ausfallrisiko. Lehnt die Beklagte die Übernahme ab, kommt der Vertrag zwischen dem Online-Händler und dem Endkunden jedenfalls nicht mit der gewählten Zahlungsart zustande.

Bleibt eine fristgerechte Zahlung des Endkunden aus, verschickt die Beklagte über einen externen Dienstleister nach eigener Darstellung eine Zahlungserinnerung an den Endkunden. Bei weiterem Ausbleiben der Zahlung schickt sie diesem nach 14 Tagen die erste und nach weiteren 14 Tagen eine zweite Mahnung, bevor sie den Vorgang schließlich an ein Inkasso-Unternehmen weiterreicht.

Ihre Rechnungssoftware hat die Beklagte dabei so programmiert, dass dem Endkunden beim Erstellen des Mahnschreibens für dieses jeweils „Mahnkosten“ in Höhe von € 2,40 in Rechnung gestellt werden. Mit der Aufforderung zur Begleichung der offenen Forderung und Zahlung der Mahnkosten, bittet die Beklagte den Endkunden, die dem Anschreiben beigefügte Bestellübersicht zu überprüfen, die als Posten der Gesamtkosten auch die Mahnkosten beinhaltet, und weist auf die Kontaktmöglichkeiten ihres Kundenservices hin. Wegen der genauen Gestaltung der Mahnschreiben wird auf die als Anlagen K1 und B1 beispielhaft zur Akte gereichten Ablichtungen verwiesen. Eine Individualvereinbarung mit den Endkunden über anfallende Kosten trifft die Beklagte nicht.

Der Kläger mahnte die Beklagte wegen dieser Praxis mit Schreiben vom 09.10.2024 ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Erstattung pauschaler Abmahnkosten in Höhe von € 145,00 auf. Auf die als Anlage K2 zur Akte gereichte Ablichtung dieses Schreibens wird wegen dessen genauen Inhalts Bezug genommen. Die Beklagte wies die Ansprüche mit anwaltlichem Schreiben vom 30.10.2024 zurück (Anlage K3). Mit seiner der Beklagten am 11.03.2025 zugestellten Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Der Kläger meint, mit der systematischen Inrechnungstellung der Mahnkosten verstoße die Beklagte gegen § 309 Nr. 5a und b BGB i.V.m. § 306a BGB, weswegen er nach § 1 UKlaG Unterlassung verlangen könne. Er behauptet, eine vertragliche Vereinbarung über eine pauschale Abgeltung von Mahnkosten werde weder zwischen Online-Händler und dem Verbraucher noch zwischen der Beklagten und dem Verbraucher getroffen, insbesondere würden in die Vertragsverhältnisse zwischen dem Online-Händler und den Verbrauchern keine AGB mit einer entsprechenden Mahnpauschale einbezogen. Durch die - für sich genommen nicht bestrittene - systematische maschinelle Inrechnungstellung des einseitig durch sie festgelegten Pauschalbetrags von € 2,40 erreiche die Beklagte im Ergebnis dasselbe wie durch eine entsprechende Pauschalierung eines Schadensersatzanspruchs in Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sinnhafter Zweck dieses Vorgehens könne allein sein, Ersatz für eine unwirksame Klausel zu schaffen und eine AGB-rechtliche Überprüfung durch die Gerichte zu erschweren. Den Betrag von € 2,40 berechne die Beklagte offenkundig jeweils nicht konkret in Bezug auf den jeweiligen Einzelfall. Da die Beklagte den Endkunden nicht ausdrücklich auf die Möglichkeit hinweise, einen geringeren Schaden nachzuweisen, verstoße deren Geschäftspraktik bereits gegen § 309 Nr. 5b BGB. Weil der Betrag von € 2,40 zudem höher sei als der - durch die Beklagte vorzutragende und ggf. zu beweisende - nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartende Schaden, verstoße die Geschäftspraktik der Beklagten zudem auch gegen § 309 Nr. 5a BGB. Angesichts der vollautomatischen Erzeugung einschließlich Kuvertierung und Frankierung der Mahnschreiben falle ein erheblicher Personalaufwand je Mahnschreiben nicht an. Die danach allein in Betracht kommenden Papier-, Material- und Portokosten seien unter Berücksichtigung der üblichen Mengenrabatte der Deutschen Post insgesamt mit maximal € 1,00 je Mahnschreiben zu beziffern. Die durch die Beklagte vorgetragenen Dienstleisterkosten bestreitet er mit Nichtwissen.

Sein Unterlassungsanspruch folge daneben auch aus § 2 UKlaG i.V.m. § 3 Abs. 2 UWG. Die systematische, pauschale Inrechnungstellung der Höhe nach tatsächlich nicht angefallener und rechtlich bekanntermaßen nicht geschuldeter Mahnkosten stelle, soweit es sich bei den Endkun-

den wie meist um Verbraucher handele, eine geschäftliche Handlung dar, die nicht der unternehmerischen Sorgfalt entspreche und dazu geeignet sei, das wirtschaftliche Verhalten des Verbrauchers hin zu einem Ausgleich der unberechtigt angesetzten Mahnkosten zu beeinflussen. Zudem erwecke die Beklagte durch die Verwendung des Begriffs „Mahnkosten“ in ihren Schreiben gezielt den unzutreffenden Eindruck, es seien entsprechende Kosten tatsächlich angefallen.

Schließlich sei ihm die Beklagte aus § 13 Abs. 3 UWG i.V.m. § 5 UKlaG zur Erstattung seiner Abmahnkosten verpflichtet, die er pauschal berechnen dürfe. Der Zinsanspruch folge für den Zeitraum von der Fertigung des Abmahnschreibens bis zur Rechtshängigkeit aus §§ 256, 246 BGB i.V.m. § 5 UKlaG und § 13 Abs. 3 UWG, für den Zeitraum danach aus §§ 288, 291 BGB.

Der Kläger beantragt zuletzt, die Beklagte zu verurteilen,

1. es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft zu vollstrecken an ihrem Geschäftsführer - zu unterlassen,

Verbrauchern mit Wohnsitz in Deutschland bei der Inkassierung von Forderungen aus Fernabsatzverträgen, die der Verbraucher mit einem Unternehmer (Online-Händler) geschlossen hat, für Mahnungen

- a) pauschale Mahnkosten in Rechnung zu stellen, soweit der Online-Händler oder die Beklagte mit dem Verbraucher keine Vereinbarung über eine pauschale Abgeltung der Mahnkosten in mindestens der Höhe des dem Verbraucher in Rechnung gestellten Betrages getroffen hat,
- b) Pauschalbeträge von € 2,40 oder höher in Rechnung zu stellen, soweit der Online-Händler oder die Beklagte mit dem Verbraucher keine Individualvereinbarung über eine pauschale Abgeltung der Mahnkosten in mindestens der Höhe des dem Verbraucher in Rechnung gestellten Betrages getroffen hat,
- c) sich aufgrund einer früheren Inrechnungstellung einer unter 1. oder 2. fallenden Pauschale eines Anspruchs auf die Pauschale aus eigenem Recht oder aus dem Recht des Online-Händlers zu berühren, insbesondere die außergerichtliche Inkassierung oder die gerichtliche Titulierung einer solcher Pauschale zu betreiben und

2. an den Kläger € 145,00 zzgl. Zinsen i.H.v. 4 % p.a. vom 09.10.2024 bis Rechtshängigkeit und i.H.v. 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

hilfsweise

der Beklagten eine Umstellungsfrist von drei Monaten zu gewähren, innerhalb derer sie die vom Kläger beanstandete Handlung fortsetzen darf und

die Revision zuzulassen.

Sie hält die Klage bereits für unzulässig. Die Klageanträge seien zu unbestimmt, weil der Begriff „Mahnkosten“ weder definiert noch anhand von Beispielen erläutert werde. Mit den deckungsgleichen Anträgen zu Ziffern 1a) und 1b) liege zudem eine unzulässige Klagehäufung vor.

Ein Anspruch aus § 1 UKlaG stehe dem Kläger schon deshalb nicht zu, weil sie, wie es der Wortlaut der Norm aber voraussetze, weder AGB verwende noch solche empfehle. Auch §§ 8 Abs. 1 Nr. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG forderten die Angabe des genauen Wortlauts der beanstandeten Klausel. Etwaige von § 306a BGB erfasste Fälle könnten somit von vornherein nicht nach § 1 UKlaG beanstandet werden. Ohnehin liege ein Umgehungstatbestand im Sinne des § 306a BGB nicht vor. Der Bundesgerichtshof fordere hierfür eine rechtliche Gestaltung, die zudem von einer Umgehungsabsicht getragen sein müsse. Beide Umstände fehlten vorliegend. Zudem bestreite sie mit Nichtwissen, dass in dem Vertragsverhältnis zwischen dem Online-Händler und dem Endkunden keine Mahnkosten vereinbart würden.

Jedenfalls verstoße sie weder gegen § 309 Nr. 5a BGB noch gegen § 309 Nr. 5b BGB. Den Nachweis, dass Kosten nicht in der ausgewiesenen Höhe oder sogar überhaupt nicht entstanden seien, halte sie den Endkunden ausdrücklich offen. Indem sie diese in ihren Schreiben unter Angabe der Kontaktmöglichkeiten zum Kundendienst um Überprüfung der beigefügten Bestellübersicht bitte, bringe sie explizit und unmissverständlich zum Ausdruck, dass auch ein Einwand bzw. der Nachweis von geringeren Mahnkosten von ihr gehört und gestattet werde. Auch überstiegen die von ihr mit € 2,40 in Rechnung gestellten Mahnkosten nicht den branchenüblichen

Durchschnittsschaden. Dies zeige sich bereits daran, dass Wettbewerber wie die Firma Riverty (Anlage B2) sowie diverse Online-Händler (Anlagen B3-B11) Mahnkosten in vergleichbarer Höhe, nämlich zwischen € 1,95 und € 5,00 beanspruchten. Auch der Gesetzgeber gehe in § 19 Abs. 2 VwVG, § 288 Abs. 5 BGB und Nr. 7002 VV RVG erkennbar davon aus, dass Kosten entstehen können, die deutlich über dem von ihr angesetzten Betrag liegen. Anders als ein Inkasso-Unternehmen beschränke sie sich nicht auf den Erwerb von Forderungen säumiger Kunden. Ihr Geschäftsmodell basiere vielmehr darauf, dass die Endkunden rechtzeitig zahlten. In Fällen, in denen sie die erworbenen Forderungen gegen nicht zahlende Endkunden durchsetzen müsse, entstünden ihr Kosten, welche die ihm Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit typischerweise zu erbringende Mühewaltung erheblich überschritten. Da sie jeweils mit einem rechtzeitigen Forderungsausgleich kalkuliere, entstünden ihr im Fall einer Zahlungssäumnis je Kunde höhere Finanzierungskosten. Hinzu kämen weitere Kosten wie etwa Porto-, Sach- und Personalkosten für den Versand von Mahnungen in Briefform, die einen erheblichen Teil ihres Mahnprozesses ausmachten. Im Jahr 2024 seien ihr pro verspätete Zahlung bis zur erstmaligen Geltendmachung der Mahnkosten Refinanzierungskosten für die ausstehende Forderung von ca. € 0,23 entstanden, daneben Kosten für einen weiteren externen Dienstleister pro Kundenkontakt zwischen € 1,96 und € 2,47 sowie Portokosten von € 0,58. Im vierten Quartal 2025 seien es Refinanzierungskosten zwischen € 0,32 und € 0,39, Kosten des externen Dienstleisters zwischen € 1,80 und € 2,47 pro Kontakt sowie Portokosten von € 0,69 je Brief gewesen. Das in unionskonformer Auslegung ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der „Unverhältnismäßigkeit“ der Höhe der beanspruchten Pauschale sei erkennbar nicht erfüllt. Bei der gebotenen Interessenabwägung müsse berücksichtigt werden, dass die Berechnung der Mahnkosten allein gegenüber den säumigen Endkunden im Interesse der Mehrheit der Verbraucher liege. Legte man diese Kosten auf alle Endkunden um, wären die Online-Händler gezwungen, für die im Interesse der Verbraucher liegenden zeitlich verlängerten Zahlungsmodalitäten ein Entgelt zu berechnen.

Auch nach § 2 UKlaG bestehe kein Unterlassungsanspruch. Durch den Erwerb der Forderungen befinde sie sich mit den Verbrauchern in einem Schuldverhältnis. Da sie das volle Ausfallrisiko trage, sei nicht ersichtlich, weshalb es ihr nicht möglich sein solle, die ihr tatsächlich im Zuge der Durchsetzung der Forderung entstandenen Kosten auch gegenüber den Verbrauchern geltend zu machen, jedenfalls auf Grundlage der §§ 280, 286 BGB. Ein Verstoß gegen die unternehmerische Sorgfalt i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 7 UWG scheidet daher von vornherein aus. Im Übrigen fehle es auch an der Spürbarkeit eines vermeintlichen Verstoßes gegen § 3 Abs. 2 UWG. Da es dem Verbraucher freistehe, die in Rechnung gestellten Mahnkosten zu überprüfen, ggf. zu beanstanden und selbst über eine Zahlung zu entscheiden, sei ein unterstellter Verstoß nicht geeignet, das wirt-

schaftliche Verhalten des Verbrauchers wesentlich zu beeinflussen.

Sollte das Gericht den Anträgen des Klägers stattgeben, erbitte sie die Gewährung einer Umstellungsfrist. Sie erhebe die Mahnkostenpauschale in einer Vielzahl von Fällen, in denen die Verbraucher ihre Rechnungen nicht rechtzeitig beglichen. Sie benötige daher Zeit, um ihre internen Prozesse umzustellen und Preisnachverhandlungen mit den Händlern zu führen, damit die ihr entstehenden Schäden anderweitig kompensiert würden. Auch sei die Umstellung mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden, da sie mit einer Vielzahl von Händlern zusammenarbeite. Dem gegenüber sei der Kläger durch die bisherige Praxis nicht unmittelbar betroffen und wögen die Interessen der Verbraucher an der sofortigen Beendigung gering.

Zur Erstattung der Abmahnkosten sei sie nicht verpflichtet, weil das Schreiben vom 09.10.2024 die Anforderungen des § 13 Abs. 2 UWG nicht erfülle. Weder seien die Voraussetzungen einer Anspruchsberechtigung nach § 8 Abs. 3 UWG noch die Berechnung des vom Kläger geltend gemachten Aufwendungsersatzanspruchs klar und verständlich angegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung sowie die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I. Die Klage ist zulässig.

1. Der Senat ist nach §§ 1, 5, 6 UKlaG zur Entscheidung über die Streitsache nach den für erstinstanzliche Verfahren geltenden Regelungen zuständig.

2. Der Kläger ist als in die Liste der Verbraucherverbände nach § 4 UKlaG eingetragener Verein gemäß § 3 Abs. 1 UKlaG anspruchsberechtigt und klagebefugt (vgl. zur Doppelnatur der Norm: Köhler/Alexander in: Köhler/Feddersen, UWG, 33. Aufl., § 3 UKlaG Rn. 4). Soweit das Gericht daneben zu prüfen hat, ob die Prozessführung im konkreten Einzelfall vom Satzungszweck des klagenden Verbands umfasst ist (BGH, Urteile v. 04.07.2019, I ZR 149/18, NJW 2019, 3377, *juris*

Rn. 28; v.13.09.2018, I ZR 26/17, NJW 2018, 3581, *juris* Rn. 20; vgl. auch: KG, Urteil v. 18.11.2025, 5 UKI 10/25, *juris* Rn. 23), ist auch diese Voraussetzung erfüllt. Der Kläger beanstandet eine Geschäftspraktik der Beklagten als mit dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb unvereinbar. Sein Vorgehen entspricht damit seinem unwidersprochen vorgetragene Satzungsziel, die Interessen der Verbraucher u.a. dadurch wahrzunehmen, etwaige Verstöße gegen das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen - ggf. auch mit gerichtlicher Hilfe - zu unterbinden.

3. Dass der Kläger in seinen Anträgen, anders als es § 8 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG grundsätzlich vorschreibt (vgl. BGH, Urteil v. 17.07.2025, III ZR 53/24, *juris* Rn. 18; v. 10.07.2025, III ZR 59/24, NJW-RR 2025, 1133, *juris* Rn. 16, jew. m.w.N.), keine Bestimmung aus Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrem Wortlaut wiedergibt, ist vorliegend nicht zu beanstanden. Der Kläger wendet sich allein gegen ein tatsächliches (Abrechnungs-) Verhalten der Beklagten. Auch die Beklagte beruft sich für die den Endkunden in Rechnung gestellten Mahnkosten nicht auf eine - eigene - Allgemeine Geschäftsbedingung. Soweit der Endkunde bei der Auswahl bestimmter Zahlungsmodalitäten unstreitig den Allgemeinen Zahlungsbedingungen der Beklagten zustimmen muss, sind diese dem Gericht durch keine Partei zur Kenntnis gereicht worden. Der Klageweg nach §§ 1, 3 UKlaG ist dem Kläger aber auch dann eröffnet, wenn er - wie vorliegend - ein tatsächliches Verhalten beanstandet, dass über das Umgehungsverbot des § 306a BGB eine Inhaltskontrolle nach den §§ 307ff BGB eröffnet (vgl. BGH, Urteil v. 25.10.2016, XI ZR 9/15, NJW 2017, 1018, *juris* Rn. 43f. m.w.N.; OLG Dresden, Urteil v. 07.01.2025, 14 UKI 2/24, MDR 2025, 849, *juris* Rn. 23; OLG Frankfurt, Urteil v. 04.10.2023, 17 U 214/22, NJW-RR 2024, 105, *juris* Rn. 41; OLG Hamburg, Beschlüsse v. 24.10.2022, 5 U 83/21, *juris* Rn. 19; v. 17.10.2016, 10 UKI 15/15, *juris* Rn. 3; OLG Düsseldorf, Urteil v. 09.06.2022, 20 U 91/21, *juris* Rn. 78; OLG Schleswig, Urteil v. 07.02.2019, 2 U 5/18, GRUR-RR 2018, 432, *juris* Rn. 51).

§ 306a BGB stellt die Umgehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen durch anderweitige Gestaltungen der Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen materiell gleich. Daraus folgt, dass der dem Wortlaut nach auf die Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen gemäß §§ 307-309 BGB gerichtete Unterlassungsanspruch aus § 1 UKlaG auch die Umgehung gemäß § 306a BGB erfasst. Gerade wenn es - wie hier - für die betreffenden Endkunden um geringe Beträge geht, die in der Regel nicht zur gerichtlichen Überprüfung im Einzelfall gestellt werden, ist das Kontrollverfahren nach § 1 UKlaG das einzige effektive Kontrollinstrument (so auch: OLG Dresden, Urteil v. 07.01.2025, 14 UKI 2/24, MDR 2025, 849, *juris* Rn. 23; OLG Hamburg, Beschlüsse v. 24.10.2022, 5 U 83/21, *juris* Rn. 19; v. 17.10.2016, 10 UKI 15/15, *juris* Rn. 3; OLG Schleswig, Urteil v. 07.02.2019, 2 U 5/18, GRUR-RR 2018, 432, *juris* Rn. 51; teilweise wird

ein Umgehungsgeschäft i.S.d. § 306a BGB auch dem Anwendungsbereich des § 2 UKlaG zuge-
wiesen, so: Micklitz-Rott in: MüKo zur ZPO, 6. Aufl., § 2 UKlaG Rn. 10 unter Verweis auf LG Ham-
burg, Urteil v. 23.06.2015, 312 O 529/14, *juris* Rn. 16, durch das Berufungsgericht insoweit offen-
gelassen: OLG Hamburg, Beschluss v. 17.10.2016, 10 U 15/15, *juris* Rn. 3; Rösler/Heidelberg,
WM 2024, 1546, 1550). In einem solchen Fall muss es auch mit Blick auf § 8 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG
genügen, wenn der Kläger - wie hier - das als der Verwendung einer Allgemeinen Geschäftsbe-
dingung gleichstehende Verhalten in seinem Klageantrag benennt.

Die Klageanträge genügen auch im Übrigen den Anforderungen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Je-
denfalls unter Heranziehung der Klagebegründung lassen diese unzweifelhaft erkennen, in wel-
chen Merkmalen des angegriffenen Verhaltens die Grundlage und der Anknüpfungspunkt für den
geltend gemachten Verstoß und damit das Unterlassungsgebot liegen soll (vgl. zu den Anforde-
rungen: BGH, Urteil v. 14.10.2025, VI ZR 431/24, *juris* Rn. 23 m.w.N.), nämlich dass es sich bei
den in den Klageanträgen genannten „Mahnkosten“ um die regelmäßig durch die Beklagte je
Mahnschreiben in Rechnung gestellten € 2,40 handelt. Ausweislich ihres Verteidigungsvorbrin-
gens hat auch die Beklagte, die im Übrigen für den streitgegenständlichen Rechnungsposten den
Begriff „Mahnkosten“ gleichermaßen verwendet, das Rechtsbegehren des Klägers ersichtlich zu-
treffend in diesem Sinn verstanden.

4. Es liegt auch keine unzulässige Klagehäufung vor. Vielmehr beanstandet der Kläger die Ge-
schäftspraktik der Beklagten, den Endkunden je Mahnschreiben pauschal € 2,40 in Rechnung zu
stellen, unter zwei verschiedenen Aspekten: zum einen mit dem Antrag zu 1a) hinsichtlich der Er-
hebung pauschaler Mahnkosten, ohne dass dem eine vertragliche Vereinbarung mindestens in
Höhe der beanspruchten Pauschale zugrunde liegt, und zum anderen im Antrag zu 1b) hinsicht-
lich der konkreten als zu hoch erachteten Berechnung pauschaler € 2,40 ohne Abschluss einer
entsprechenden Individualvereinbarung. In solchen Fällen, in denen bezüglich einer konkreten
Verletzungsform verschiedene Rechtsverletzungen gerügt werden sollen, steht es dem Kläger
frei, eben diese verschiedenen Aspekte - wie hier - im Wege der kumulativen Klagehäufung zu je-
weils getrennten Klagezielen zu machen (vgl. BGH, Urteile v. 11.02.2021, I ZR 126/19, GRUR
2021, 746, *juris* Rn. 13; v. 13.09.2012, I ZR 230/11, GRUR 2013, 401, *juris* Rn. 25).

5. Die klarstellende Neufassung der Klageanträge mit Schriftsatz vom 17.09.2025 ist unzweifel-
haft zulässig. Sie stellt schon keine Klageänderung im Sinne des § 263 ZPO dar, weil sie den
Klagegrund ebenso wie das bisherige Rechtsschutzziel unverändert gelassen, mithin den Streit-
gegenstand nicht verändert hat und auch die ursprünglichen Klageanträge unter Berücksichtigung
der Klagebegründung bereits in dem nunmehr formulierten Sinn zu verstehen waren (vgl. BGH,

Urteil v. 12.07.2011, VI ZR 214/10, NJW 2011, 3657, *juris* Rn. 10; OLG München, Urteil v. 19.04.2021, 33 U 4541/20, *juris* Rn. 23; OLG Brandenburg, Urteil v. 10.07.2018, 6 U 4/16 Kart, NZKart 2019, 107, *juris* Rn. 36). Jedenfalls wäre sie auch als - ergänzende oder berichtigende - Klageänderung nach § 264 Nr. 1 ZPO zulässig.

II. Die Klage ist auch begründet.

1. Dem Kläger steht gegen die Beklagte aus § 1 UKlaG i.V.m. §§ 306a, 309 Nr. 5 BGB hinsichtlich der beanstandeten Abrechnungspraxis ein Unterlassungsanspruch zu. Die - unbestrittene - Programmierung ihrer Abrechnungssoftware dergestalt, dass die an die Endkunden versandten Mahnschreiben jeweils pauschale Mahnkosten in Höhe von € 2,40 ausweisen, steht der Verwendung gleichlautender Allgemeiner Geschäftsbedingungen in ihrer wirtschaftlichen Wirkungsweise gleich. Als Umgehungsgeschäft im Sinne des § 306a BGB verstößt diese Handhabung gegen § 309 Nr. 5 BGB.

a) Die (bloße) Abrechnung pauschaler Mahnkosten stellt aus Sicht der Endkunden keine Erklärung der Beklagten dar, die darauf abzielt, deren Vertragsverhältnis zu bestimmen (vgl. zum Begriff der Allgemeinen Geschäftsbedingung: BGH, Urteil v. 14.10.2025, VI ZR 431/24, *juris* Rn. 59). Vielmehr führt die Beklagte die Mahnkosten als Rechnungsposten der durch den Endkunden zu begleichenden Forderung auf und setzt diese aus Empfängersicht als bereits entstanden voraus. Die Geschäftspraktik der Beklagten stellt für sich genommen mithin keine AGB i.S.d. § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB dar. Die Beklagte stützt sich für die berechneten Mahnkosten im Übrigen auch selbst nicht auf eine eigene Formulklausel.

Soweit sie das Vorbringen des Klägers, eine Klausel zur Abrechnung pauschaler Mahnkosten fehle auch in den jeweils durch die Online-Händler verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, mit Nichtwissen bestreitet, ist dieses Bestreiten nach § 138 Abs. 4 ZPO unzulässig. Danach ist eine solche Erklärung nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind. Den eigenen Handlungen oder Wahrnehmungen in diesem Sinne sind Vorgänge im eigenen Geschäfts- und Verantwortungsbereich gleichgestellt (BGH, Urteil v. 22.07.2021, I ZR 123/20, NJW 2021, 3464, *juris* Rn. 24). Mit welchem Inhalt die Beklagte die Forderungen der Online-Händler jeweils ankauft, ist regelmäßig Gegenstand ihres eigenen Wahrnehmungs- und Verantwortungsbereichs. Sofern sie hierüber keine hinreichende Kenntnis besitzt, hätte es ihr obliegen, bei ihren eigenen Vertragspartnern nachzufragen. Letztlich behauptet die Beklagte ohnehin nicht, sich für die Abrechnung der streit-

gegenständlichen Mahnkosten auf eine - wie auch immer geartete - vertragliche Regelung stützen zu können, mithin auch nicht auf eine etwaige Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Online-Händler.

b) Die systematische Inrechnungstellung der Mahnkosten stellt sich jedoch als Umgehungsge­schäft im Sinne des § 306a BGB dar und steht damit in ihrem Inhalt der Verwendung einer Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtlich gleich. In der Rechtsfolge ist die Geschäftspraktik der Beklagten an der hier umgangenen Norm des § 309 Nr. 5 BGB zu prüfen (vgl. statt aller: Schmidt in BeckOK BGB, Stand: 01.10.2025, § 306a Rn. 8).

Nach § 306a BGB finden die Vorschriften des Abschnitts über die Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen auch dann Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. Ausschlaggebend für die Annahme einer Umgehung im Sinne des § 306a BGB ist eine wirtschaftlich wirkungsgleiche Praxis, die ebenso effizient wie die Pauschalierung eines Schadensersatzes in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist und deren typischen Rationalisierungseffekt hat (OLG Dresden, Urteil v. 07.01.2025, 14 UKI 2/24, MDR 2025, 849, *juris* Rn. 24; OLG Frankfurt, Urteil v. 04.10.2023, 17 U 214/22, NJW-RR 2024, 105, *juris* Rn. 42; OLG Hamburg, Beschluss v. 24.10.2022, 5 U 53/21, *juris* Rn. 21; OLG Schleswig, Urteil v. 07.02.2019, 2 U 5/18, GRUR-RR 2019, 432, *juris* Rn. 52). Dies ist für die vorliegende Programmierung der Abrechnungssoftware anzunehmen, denn durch die automatisierte Einstellung der Mahnkosten in die Abrechnung wird ebenso effizient wie durch eine Allgemeine Geschäftsbedingung gewährleistet, dass die Abrechnungsposition gegenüber allen Kunden gleichermaßen erhoben wird (so für eine vergleichbare Software-Programmierung auch: OLG Dresden, a.a.O., OLG Frankfurt, a.a.O., *juris* Rn. 43; OLG Hamburg, a.a.O., *juris* Rn. 22; OLG Schleswig a.a.O., *juris* Rn. 53; OLG Düsseldorf, Urteil v. 13.02.2014 6 U 84/13, NJW-RR 2014, 729, *juris* Rn. 36 und 47). Für den Endkunden ist das Ergebnis in beiden Fällen dasselbe; Klausel und Programmierung wären insoweit austauschbar.

Der BGH hat in seinem Urteil vom 08.03.2005 (XI ZR 154/04, NJW 2005, 1645, *juris*) die interne Anweisung einer Bank an ihre Mitarbeiter, als Umgehungsge­schäft im Sinne des § 306a BGB angesehen, weil damit eine als Allgemeine Geschäftsbedingung unwirksame Regelung bei gleicher Interessenlage durch eine andere rechtliche Gestaltung erreicht werden sollte, die nur den Sinn haben konnte, dem gesetzlichen Verbot zu entgehen (Urteil v. 08.03.2005, XI ZR 154/04, NJW 2005, 1645, *juris* Rn. 24). Diese Überlegungen gelten auch hier, zumal aus dem Gesamtzusammenhang der zitierten Entscheidung deutlich wird, dass der BGH auch dort mit der Handlungsanweisung auf ein bloßes Internum und mit der erfolgten Kontobuchung auf einen bloßen Realakt

abgestellt hat, mithin durch die Verwendung des Begriffs „rechtliche Gestaltung“ - anders als die Beklagte meint – gerade keine vertragliche Regelung verlangt hat (OLG Hamburg, Beschluss v. 17.10.2016, 10 U 15/15, *juris* Rn. 7). Soweit die Beklagte zudem das Fehlen einer Umgehungsabsicht anführt, setzt § 306a BGB eine solche nach verbreiteter Ansicht nicht voraus (OLG Frankfurt, Urteil v. 04.10.2023, 17 U 214/22, NJW-RR 2024, 105, *juris* Rn. 43; Fornasier in: MüKo BGB, 10. Aufl., § 306a Rn. 6; Lindacher/Hau in: Pfeiffer, AGB-Recht, 8. Aufl., § 306a BGB Rn. 4; vom BGH im Urteil v. 08.03.2005, XI ZR 154/04, NJW 2005, 1645, *juris* Rn. 24 ausdrücklich offengelassen). Der Senat erachtet eine solche Umgehungsabsicht nach dem hiesigen Vorbringen der Parteien indes auch als gegeben. Hierfür spricht zum einen, dass die Beklagte unstrittig - wenn auch dem Gericht unbekannt - AGB verwendet und die Endkunden im Bestellprozess diesen auch zustimmen müssen. Eine Regelung etwaiger Mahnkosten wäre der Beklagten mithin unschwer möglich und auch zumutbar. Sieht sie hiervon ab, liegt es nahe, damit einer möglichen - auch gerichtlichen - Überprüfung zu entgehen. Zum anderen ist auch weder vorgetragen noch ersichtlich, welchen anderweitigen Zweck die Beklagte mit der hier in Rede stehenden Programmierung verfolgen könnte. Dem Vorbringen des Klägers, die Handhabung könne nur dem Zweck dienen, eine Überprüfung etwaiger AGBs zu vermeiden, ist die Beklagte zudem auch nicht erkennbar entgegengetreten.

c) In der Rechtsfolge ist die klauselersetzende Handhabung anhand der umgangenen Vorschriften auf ihre Wirksamkeit zu prüfen (Fornasier in: MüKo BGB, 10. Aufl., § 306a Rn. 6). Mit der systematischen Inrechnungstellung pauschaler Mahnkosten in Höhe von € 2,40 je Mahnschreiben in der hier streitgegenständlichen Praxis verstößt die Beklagte sowohl gegen § 309 Nr. 5a BGB als auch gegen § 309 Nr. 5b BGB. Soweit der Beklagten ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz eines etwaigen Verzugsschadens zustehen könnte, hätte sie diesen konkret zu beziffern und könnte diesen - anders als es ihrer bisherigen Abrechnungspraxis entspricht - auch jeweils nur in Höhe des ihr im Einzelfall tatsächlich entstandenen Schadens erstattet verlangen.

aa) Nach § 309 Nr. 5a BGB ist die Vereinbarung eines pauschalierten Anspruchs des Verwenders auf Schadensersatz unwirksam, wenn die Pauschale den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden übersteigt. Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der - hier mit € 2,40 - pauschalierte Schadensersatz dem branchentypischen Schadensumfang entspricht, trägt die Beklagte (vgl. BGH, Urteile v. 18.09.2024, IV ZR 436/22, NJW 2024, 3432, *juris* Rn. 108; v. 18.02.2015, XII ZR 199/13, NJW-RR 2015, 690, *juris* Rn. 22; OLG Dresden, Urteil v. 07.01.2025, 14 UKI 2/24, MDR 2025, 849, *juris* Rn. 28; OLG Hamburg, Beschluss v. 24.10.2022, 5 U 83/21, *juris* Rn. 28; OLG Düsseldorf, Urteil v. 09.06.2022, 20 U 91/21, *juris* Rn. 81). Dabei obliegt es ihr lediglich, Tatsachen darzutun und

ggf. zu beweisen, aus denen das Gericht die Überzeugung gewinnen kann, dass der angesetzte Pauschalbetrag den branchenüblichen Durchschnittsschaden nicht wesentlich übersteigt (BGH, Urteil v. 18.02.2015, XII ZR 199/13, NJW-RR 2015, 690, *juris* Rn. 22; OLG Düsseldorf a.a.O.).

Relevanten Vortrag hierzu hat die Beklagte nicht gehalten. Vielmehr legt sie einerseits zwar ihre eigenen Kostenpositionen dar, die sie mit der den Endkunden in Rechnung gestellten Pauschale abgelden will. Zum anderen bezieht sie sich mit den als Anlagen B2 bis B11 vorgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen anderer Marktteilnehmer lediglich auf die Pauschalen, welche diese ihrerseits in Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgeschrieben haben. Aus beidem lässt sich auf einen branchenüblichen Durchschnittsschaden nicht schließen.

Soweit die Beklagte zu ihren derzeit mit der Pauschale abzugeltenden Kosten vorträgt, verstößt sie zudem auch deshalb gegen § 309 Nr. 5a BGB, weil sie dabei auch solche Kosten einbezieht, die einer Pauschalierung nicht zugänglich sind. Wird ein nicht ersatzfähiger Schaden in die Pauschale einbezogen, ist die Klausel nach § 309 Nr. 5a BGB unwirksam, weil die Schadenspauschale in einem solchen Fall generell überhöht ist (BGH, Urteil v. 26.06.2019, VIII ZR 95/18, MDR 2019, 1118, *juris* Rn. 18 m.w.N.). Vorliegend begründet die Beklagte die von ihr angesetzte Pauschale u.a. mit den ihr je Kundenkontakt entstehenden Kosten eines externen Dienstleisters. Dabei handelt es sich indes um Kosten der außergerichtlichen Abwicklung eines - durch die Beklagte nicht näher dargelegten - Verzugsanspruchs. Diese Kosten hat der Geschädigte auch dann selbst zu tragen, wenn er hierfür besonderes Personal einsetzt oder durch einen externen Dienstleister vornehmen lässt (BGH, a.a.O., *juris* Rn. 19; OLG Dresden, Urteil v. 07.01.2025, 14 UKI 2/24, MDR 2025, 849, *juris* Rn. 27; OLG Hamburg, Beschluss v. 24.10.2022, 5 U 83/21, *juris* Rn. 30, jew. m.w.N.).

Auf welcher Tatsachenbasis die durch die Beklagte referenzierten Online-Händler ihre Kostenpauschalen kalkulieren ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Entsprechend lässt sich auch hieraus kein Rückschluss auf die - u.U. typischerweise entstehenden - Schadenspositionen und deren jeweilige Höhe ziehen. Ob generell pauschale Mahnkosten in Höhe von € 2,40 angemessen sein können, steht nicht zur Entscheidung des Gerichts.

bb) Das bisherige Vorgehen der Beklagten verstößt daneben auch gegen § 309 Nr. 5b BGB, weil die Beklagte den Endkunden nicht ausdrücklich den Nachweis gestattet, dass ihr kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als sie mit der Mahnkostenpauschale in Ansatz gebracht hat. Ein ausdrücklicher Hinweis auf die Möglichkeit des Gegenbeweises setzt zwar kei-

ne Wiedergabe des Gesetzeswortlauts voraus, erforderlich ist aber ein unzweideutiger Hinweis auf die Möglichkeit des Gegenbeweises, der auch für den rechtsunkundigen Kunden ohne Weiteres verständlich ist (Dammann in: Pfeiffer, AGB-Recht, 8. Aufl., § 309 Nr. 5 BGB Rn. 96 m.w.N.). Einen solchen ausdrücklichen Hinweis enthalten die Mahnschreiben der Beklagten nicht. Der Senat hält auch die Lesart der Beklagten für fernliegend, die Bitte um Prüfung und der Verweis auf die Kontaktmöglichkeiten zum Kundenservice der Beklagten ließen für den Endkunden erkennen, dass sie Einwände gegen die Abrechnung der Mahnkostenpauschalen akzeptieren werde. Ausweislich der zur Akte gereichten Ablichtungen der Mahnschreiben beinhaltet die im Anschreiben als „aktuell zu zahlender Betrag“ ausgewiesene Summe gerade auch die angesetzten Mahnkosten; dasselbe gilt für den in der Bestellübersicht auf Seite 2 der Schreiben als „insgesamt zu zahlen“ ausgewiesenen Gesamtbetrag. Der juristisch nicht vorgebildete Durchschnittskunde wird danach vielmehr den ausgewiesenen Gesamtbetrag inklusive der in Ansatz gebrachten Mahnkosten als geschuldet und sich selbst zu einem entsprechenden Ausgleich veranlasst sehen.

d) Der Unterlassungsanspruch aus § 1 UKlaG setzt als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr voraus, für deren Vorliegen im Fall einer Verletzungshandlung eine tatsächliche Vermutung spricht. An die Beseitigung der Vermutung sind strenge Anforderungen zu stellen. Regelmäßig reichen weder die Änderung der beanstandeten Klausel noch die bloße Absichtserklärung des Verwenders, sie nicht weiter zu verwenden, aus, um die Wiederholungsgefahr entfallen zu lassen. Demgegenüber spricht es für das Fortbestehen dieser Gefahr, wenn der Verwender noch im Rechtsstreit die Zulässigkeit der früher von ihm benutzten Klausel verteidigt und nicht bereit ist, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Im Fall einer Verletzungshandlung wird die Wiederholungsgefahr widerleglich vermutet. Sie kann in der Regel nur durch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ausgeräumt werden (BGH, Urteil v. 14.10.2025, VI ZR 431/24, *juris* Rn. 27).

Eine solche Erklärung hat die Beklagte nicht abgegeben. Demnach besteht für beide durch den Kläger angegriffenen Rechtsverletzungen, die Abrechnung pauschaler Mahnkosten ohne vertragliche Vereinbarung und die Abrechnung von (nach dem hiesigen Vorbringen überhöhten) Mahnkosten ohne individualvertragliche Vereinbarung, die indizierte Wiederholungsgefahr fort. Der Anspruch des Klägers, die Inkassierung von € 2,40 je Mahnschreiben zu unterlassen, umfasst zudem auch die mit dem Antrag zu 1c) geltend gemachte Verpflichtung der Beklagten, bei der Beitreibung bereits angemahnter Forderungen etwaige bereits ausgewiesene Mahnkosten weiterhin zu beanspruchen (vgl. BGH, Urteile v. 30.06.2020, XI ZR 119/19, NJW 2020, 2726, *juris* Rn. 13; v. 10.09.2019, XI ZR 7/19, NJW 2019, 3778, *juris* Rn. 14 zur Verpflichtung, eine unwirksame

AGB-Klausel auch bei der Durchführung bereits bestehender Verträge nicht mehr anzuwenden).

e) Die Androhung des Ordnungsmittels beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

2. Ob der Kläger seine Unterlassungsansprüche daneben auf § 2 UKlaG stützen kann, bedarf vorliegend keiner Entscheidung.

3. Der Beklagten ist auch auf ihren Hilfsantrag eine Umsetzungsfrist nicht zu gewähren. Der - zudem wie hier nach § 890 Abs. 2 ZPO strafbewehrte - in die Zukunft gerichtete Unterlassungsanspruch soll sicherstellen, dass eine für die Vergangenheit festgestellte Rechtsverletzung nicht wiederholt wird. Die Gewährung einer Umsetzungsfrist liefe diesem Zweck zuwider. Soweit der BGH teilweise eine knappe Umsetzungsfrist von einem Monat gewährt hat, lagen dem entweder Fälle zugrunde, in denen sich die Rechtsverletzung bei einer zuvor unklaren Rechtslage letztlich aus einer zwischenzeitlichen Gesetzesänderung ergab (vgl. BGH, Urteile v. 17.07.2025, III ZR 53/24, *juris* Rn. 35, v. 03.12.2009, III ZR 77/09, MMR 2010, 133, *juris* Rn. 13). Oder aber die zeitlich hinausgeschobene Verbindlichkeit des ausgesprochenen Verbots war in den besonderen Umständen des Einzelfalls begründet. So hat der BGH in Bezug auf die beklagtenseits angeführte Entscheidung des OLG Hamburg (Urteil v. 18.04.2012, 5 U 189/10) - gestützt auf § 242 BGB - die Einräumung einer Umstellungsfrist nicht nur gebilligt, sondern sogar auf sechs Monate erweitert (Urteil v. 24.09.2013, I ZR 89/12, NJW-RR 2014, 153, *juris* Rn. 44). Dabei hat er ausdrücklich auf die Bedeutung des dort ausgesprochenen Verbots, zukünftig weiter mit bestimmten Begriffen zu werben, für die Außendarstellung der dortigen Beklagten abgestellt. Dass die Änderung von Werbe-Slogans oder -logos in Anzeigen, auf Plakaten oder auch im Radio oder Internet wegen der mit dem nunmehr als unzulässig festgestellten Inhalt laufenden Werbeverträge Zeit beansprucht, ist nachvollziehbar. Demgegenüber erscheint der durch die Beklagte vorliegend zu betreibende Aufwand, ihre Rechnungssoftware anzupassen, allenfalls einen geringen Zeit- und Arbeitsaufwand zu erfordern. Gegenteiliges hat die Beklagte nicht konkret eingewandt. Der bloße Verweis auf ihr durch ein unmittelbar geltendes Verbot etwaig entstehende finanzielle Einbußen vermag hingegen eine besondere Härte, welche eine Umstellungsfrist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) als geboten erscheinen ließe, nicht zu begründen. Zum einen lässt sich das diesbezügliche Vorbringen der Beklagten, ihr drohe mit dem Wegfall der Inkassierung von € 2,40 je Mahnschreiben ein wesentlicher Schaden, nur schwer damit in Einklang bringen, dass sie zugleich vorträgt, anders als klassische Inkassounternehmen gerade werthaltige - zumal durch eine

vorab durchgeführte Bonitätsprüfung gestützte - Forderungen einzukaufen. Jedenfalls unterfällt der Umstand, dass die Beklagte in ihrem bisherigen Geschäftsmodell die Inrechnungstellung der Mahnkosten offenbar einkalkuliert hat und sich bei deren Wegfall zu Nachverhandlungen mit ihren eigenen Kunden veranlasst sieht, ihrem eigenen unternehmerischen Risiko. Dass ihr schlechterdings unzumutbare - etwa existenzbedrohende - Nachteile drohen, hat die Beklagte nicht aufgezeigt.

4. Die Beklagte ist dem Kläger daneben aus § 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG auch zur Erstattung der mit dem Antrag zu 2) beanspruchten Abmahnkosten verpflichtet.

Danach kann der Abmahnende von dem Abgemahnten Ersatz der für die Abmahnung erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn die Abmahnung berechtigt ist und den Anforderungen des § 13 Abs. 2 UWG entspricht. Diese Voraussetzungen sind hier (noch) erfüllt.

a) Soweit eine berechtigte Abmahnung das Bestehen des geltend gemachten Unterlassungsanspruchs voraussetzt, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

b) § 13 Abs. 2 UWG stellt daneben konkrete Anforderungen an den Inhalt einer wirksamen Abmahnung. Danach sind in jedem Fall klar und unmissverständlich anzugeben: Name oder Firma des Abmahnenden, die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung nach § 8 Abs. 3 UWG, ob und in welcher Höhe ein Aufwendungsersatzanspruch geltend gemacht wird und wie sich dieser berechnet sowie die Rechtsverletzung unter Angabe der tatsächlichen Umstände. Das Schreiben des Klägers vom 09.10.2024 wird diesen Vorgaben (noch) gerecht.

aa) Nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG muss die abmahnende Partei dem Unterlassungsschuldner gegenüber ihre Anspruchsberechtigung nach § 8 Abs. 3 UWG darlegen. Sie hat also grundsätzlich kundzutun, weshalb sie sich für berechtigt hält, den zu beanstandenden Verstoß zu verfolgen. Diese Angabe ist für den Abgemahnten von Bedeutung, weil die Unterwerfung nur dann den Wegfall der Wiederholungsgefahr zur Folge haben kann, wenn sie gegenüber einem nach dem UWG anspruchsberechtigten Gläubiger erfolgt (Bornkamm/Feddersen in: Köhler/Feddersen, UWG, 44. Auflage, § 13 Rn. 14 m.w.N.). Vorliegend hat der Kläger in seinem Abmahnschreiben sowohl auf seine - für die Klagebefugnis nach § 8 Abs. 3 UWG konstitutiv wirkende (vgl. BGH, Urteil v. 04.07.2019, I ZR 149/18, NJW 2019, 3377, *juris* Rn. 38) - Registereintragung verwiesen, als auch Angaben zu seinem Satzungszweck gemacht und damit alle Umstände aufgezeigt, die der Beklagten eine Prüfung seiner Anspruchsberechtigung ermöglichen. Dass die Beklagte den Kläger aufgefordert hat, sich z.B. durch Vorlage einer Registerbescheinigung nach § 4 Abs. 4 UKlaG

zu legitimieren (vgl. Lindacher/Pamp in: Pfeifer, AGB-Recht, 8. Aufl., § 5 UKlaG Rn. 23), ist weder vorgetragen noch den vorgelegten Schreiben zu entnehmen.

bb) Beabsichtigt der Abmahnende Aufwendungsersatz für die Abmahnung geltend zu machen, ist weiter darzulegen, in welcher Höhe er verlangt wird und wie sich der Anspruch berechnet. Bei Verbänden ist eine Abmahnkostenpauschale zu erstatten, die sich nach den durchschnittlichen Personal- und Sachkosten für eine Abmahnung berechnet (Scholz in: BeckOK UWG, Stand: 01.10.2025, § 13 Rn. 69). Hierzu hat der Kläger in seinem Schreiben - grenzwertig knapp - ausgeführt, „[d]er „Betrag errechne [...] sich anhand der Kosten [seiner] zusätzlichen personellen und sachlichen Ausstattung, die [er] zur Durchführung von Unterlassungsaufforderungen der vorliegenden Art im Durchschnitt aufwende [...]“. Einwände gegen die Höhe des beanspruchten Aufwendungsersatzes hat die Beklagte jedoch weder vorgerichtlich noch im Zuge ihrer Rechtsverteidigung erhoben.

d) Der Zinsanspruch folgt, wie der Kläger zutreffend ausführt, bis zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit am 11.03.2025 aus §§ 246, 256 BGB i.V.m. § 5 UKlaG, § 13 Abs. 3 UWG und für die Zeit danach aus § 291 BGB.

III. Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO.

IV. Es besteht kein Anlass, die Revision zuzulassen.

Die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 2 UKlaG i.V.m. § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor. Dass auch ein Verstoß gegen das Umgehungsverbot des § 306a BGB in einem gerichtlichen Verfahren nach § 1 UKlaG verfolgt werden kann, hat der BGH bereits bejaht (vgl. Urteil v. 25.10.2016, IX ZR 9/15, NJW 2017, 1018, *juris* Rn. 43f.).

Dass in Rechtsprechung und/oder Literatur eine - hier durch die Beklagte angemahnte - europarechtskonforme Auslegung des § 309 Nr. 5a BGB in dem Sinne diskutiert wird, dass neben den - ohnehin bereits ausfüllungsbedürftigen und damit wertungsoffenen - Begriff des „nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden“ ein zusätzliches, ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der „Verhältnismäßigkeit“ zu treten habe, hat die Beklagte nicht aufgezeigt und ist auch sonst nicht ersichtlich.

Im Übrigen basiert die getroffene Entscheidung unter Zugrundelegung der jeweils zitierten ober-

und höchstrichterlichen Rechtsprechung auf den Umständen des hiesigen Einzelfalls.

Dr. Sprockhoff
Vorsitzender Richter
am Kammergericht

Dr. Seifert
Richterin
am Kammergericht

Hurek
Richterin
am Kammergericht

Kammergericht
4 UKI 1/25

Verkündet am 29.01.2026

Lange, JSekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 16.02.2026

Lange, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle